

## Rechtliches rund ums Internet

Auch das Web ist  
kein rechtsfreier Raum

## Brauchen wir überhaupt „Recht“ im Web?

- „Das hilft doch nur den Abmahnvereinen und Anwälten“
- „Das Web muss frei bleiben von staatlichen Eingriffen – keine Webpolizei!“
- „Rechtliche Regelungen machen das nur teuer“

## Brauchen wir überhaupt „Recht“ im Web?

- Das Web muss ausgebaut und unterhalten werden, Geld dafür gibt es nur, wenn auch die Gegenleistung „sicher“ ist.
- „Keine Webpolizei“ gilt nur solange, wie nicht meine Interessen betroffen sind  
Bsp. 0190-Dialer
- „Rechtliche Regelungen machen das nur teuer“ - aber noch teurer ist der www

## Rechtsquellen

Mediendienstestaatsvertrag (MDStV)  
Teledienstegesetz (TDG)  
(Telekommunikationsgesetz)  
Vertragsrecht des BGB, bspw. Fernabsatz  
Urheberrechtsgesetz  
Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)  
Datenschutzgesetz(e)  
§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 1, 2 GG, KURhG

## Rechtsquellen

Mediendienstestaatsvertrag (MDStV)  
Teledienstegesetz (TDG)

Verhaltenspflichten

- Verantwortlichkeit für Inhalte (und links)
- Anbieterkennzeichnung (Impressum)
- Sorgfalt bei Recherche und Berichterstattung
- Jugendschutz, Menschenwürde
- Werbung, Sponsoring
- Gegendarstellung

## Anbieter von „Mediendiensten“

§ 3 Nr. 1 MDStV: „Diensteanbieter“ [ist] jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“

§ 2 Abs. 1 MDStV: Mediendienste sind das „Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten ... in Text, Ton oder Bild, die ...“ per Funk oder „mittels eines Leiters verbreitet werden.“

## § 6 MDStV: Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

(1) Diensteanbieter sind für **eigene** Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten, nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

„Allgemeine Gesetze“, d.h. Gesetze zum Schutz der Jugend und Ehre, der Urheberrechte, der Markenrechte etc.

**eigene**, d.h. alles, was Sie selbst in das Web stellen, auch, wenn es sich um fremde Texte oder Bilder handelt  
Links sind keine eigene Information ...

## § 7 MDStV: Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für **fremde** Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder **zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln**, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

## § 7 MDStV: Durchleitung von Informationen

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

## § 6 MDStV: Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 7 bis 9 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

„zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln“ ?

## § 6 MDStV: Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 7 bis 9 unberührt.

## § 6 MDStV: Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

Warnung:

Auch hier gilt der Grundsatz: stellen Sie zwei Juristen eine Rechtsfrage, bekommen Sie mindestens drei Antworten.

Rechtsprechung zur Haftung des Betreibers einer privaten Homepage ist selten, da nicht-kommerzielle Betreiber kein Interesse an der Klärung haben, eher klein beigegeben.

## Impressum

„§ 10 MDStV: Informationspflichten

- (1) Diensteanbieter haben für Mediendienste folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
- Namen und Anschrift sowie
  - bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

- (2) Diensteanbieter haben für **geschäftsmäßige Mediendienste** mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

3. soweit der Mediendienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde;
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Mediendienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von ...“ (Kammerberufe)

6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten ... bleiben unberührt.“

Hinweis: § 10 Abs. 2 MDStV ist nahezu wortgleich mit § 6 TDG, nur wird an Stelle von „**geschäftsmäßigen Mediendiensten**“ dort über **geschäftsmäßige Teledienste** ausgeführt.

- (3) Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 und unbeschadet des Absatzes 2 einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen ...

- (4) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Bestandteil eines Mediendienstes sind oder die einen solchen Dienst darstellen, mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein,
2. die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein,

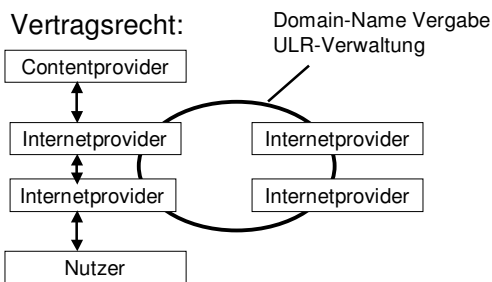
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden und
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

## Rechtsquellen

### Vertragsrecht

- Fernabsatz
- Versteigerungen im Web
- Verträge mit Providern
- Grundlagen des Web-Betriebs

## Rechtsquellen



## IP-Adressenvergabe

- National Science Foundation
  - Internet Assigned Numbers Authority IANA
  - Internet Network Information Center's Registration Service - InterNIC
  - Network Solutions Inc. (NSI)
- Internet Corporation for Assigned Names and Numbers ICANN
- Vergibt die Verwaltung von IP-Adressen mit Hilfe der Numbering Authorities ARIN, RIPE (E und A) und APNIC

## Rechtsquellen

### Urheberrechtsgesetz

Schützt die kreativen **Inhalte**

- Bilder (still und video)
- Musik
- Text
- Computerprogramme u. V.m

Verletzung: kopieren oder verbreiten

Verletzung durch link?

## Rechtsquellen

### Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)

Schützt **vor** Inhalten

- die irreführen
- zu Wettbewerbszwecken

Beispiele: „unechte“ Preisagenturen, AGB Mißbrauch, falsche Herkunftsangaben

## Rechtsquellen

Datenschutzgesetz(e)

§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 1, 2 GG, KURhG

Schützen **meine Daten** und mich

Grundsatz: keine Datenverarbeitung ohne meine Einwilligung oder gesetzliche Grundlage

Bei Verträgen: nur in dem Umfang, der für die Abwicklung unbedingt erforderlich ist

Abbildungen: nicht ohne meine Einwilligung, d.h. auch nicht ausserhalb des Einwilligungsbereiches

## Meinungsfreiheit im Web

„ **Top Thema**

**Zensur im Netz - die Sperrungsverfügungen gegen Provider in NRW**

Die Bezirksregierung Düsseldorf verschickt seit dem 06.02.2002 Sperrungsverfügungen an Access-Provider und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Die Provider und Universitäten werden von der Behörde verpflichtet, den Zugang zu den in den USA gehosteten rechtsradikalen Seiten "stormfront.org" und "nazi-lauck-nsdapao.com" zu sperren. Die Bezirksregierung stützt dieses Vorgehen auf § 18 Mediendienste Staatsvertrag a. F. bzw. § 22 MDStV n.F.“

Zitat <http://www.freedomforlinks.de/Pages/zensur2.html>

## Art. 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

## § 6 MDStV: Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 7 bis 9 unberührt.

## Allgemeines Gesetz: § 130 StGB Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
  1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
  2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

## Meinungsfreiheit im Web

„ **Top Thema**

**Zensur im Netz - die Sperrungsverfügungen gegen Provider in NRW**

Die Bezirksregierung Düsseldorf verschickt seit dem 06.02.2002 Sperrungsverfügungen an Access-Provider und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Die Provider und Universitäten werden von der Behörde verpflichtet, den Zugang zu den in den USA gehosteten rechtsradikalen Seiten "stormfront.org" und "nazi-lauck-nsdapao.com" zu sperren. Die Bezirksregierung stützt dieses Vorgehen auf § 18 Mediendienste Staatsvertrag a. F. bzw. § 22 MDStV n.F.“

Zitat <http://www.freedomforlinks.de/Pages/zensur2.html>

## § 22 MDStV Aufsicht

(2) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ... einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages ... fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Diensteanbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Diensteanbieter und die Allgemeinheit steht.

## § 22 MDStV Aufsicht

Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.

(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 6 Abs. 1 als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 2 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 7 bis 9 gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### Nützliche Links

#### Datenschutz

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/weitere-einrichtungen/datenschutzbeauftragter/start.html>

#### Internetrecht

<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/ hoeren/>

Dort Skriptum zum Internetrecht: [http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/ hoeren/material/Skript/Skript\\_Februar 2003.zip](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/ hoeren/material/Skript/Skript_Februar 2003.zip)